



# **Förderverein Schulstandort Fünfhausen-Warwisch e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schulstandort Fünfhausen-Warwisch e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg-Kirchwerder.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden des Schulstandortes Fünfhausen-Warwisch mit dem Ziel, die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange dieses Schulstandortes zu unterstützen – insbesondere Unternehmungen, die im Sinne des Schulprogramms die Schulgemeinschaft fördern (z.B. Klassenreisen und Schulfeste). Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will. Insbesondere sollen Eltern, Lehrer und Mitarbeiter des Schulstandortes Fünfhausen-Warwisch sowie Freunde und Förderer für die Mitgliedschaft im Verein gewonnen werden.

Ein- und Austrittserklärungen sind den Lehrkräften oder dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ausnahmen zur Beitragserhöhung sind zulässig. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringeschuld des Mitglieds und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ausnahmen und Stundungen sind auf schriftlichen Antrag beim Vorstand möglich.

## **§ 6 Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

Dieser besteht aus drei Personen:

1. Vorsitzender
2. Rechnungsführer
3. Beisitzer.

Die Wahl des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Beisitzers erfolgt jährlich auf der Jahreshauptversammlung, die Anfang eines Schuljahres bis zum 30. September stattfindet.

Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem jeweiligen Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „schwarzen Brett“ am Schulstandort und durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Jahreshauptversammlung im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung.

Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung diesen zustimmt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Schulstandort Fünfhausen-Warwisch, Durchdeich 108 in 21037 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

**Hamburg-Kirchwerder, den 08.02.2012**